

Sachgebiet:

BVerwGE: ja
Übersetzung: nein

Ausländerrecht

Rechtsquelle/n:

AufenthG § 27 Abs. 1a, § 85a
BGB §§ 1594, 1595 Abs. 1, §§ 1597a, 1741 ff., § 1752
BGB (a.F.) § 1600 Abs. 1 Nr. 5
GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2
StAG § 6 Abs. 1
VwGO §§ 44a, 113 Abs. 1 Satz 2, § 144 Abs. 4
VwVfG § 46

Titelzeile:

Keine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung bei persönlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind

Leitsätze:

1. Nach § 85a AufenthG kann die Feststellung, dass eine Vaterschaftsanerkennung i.S.d. § 1597a Abs. 1 Satz 1 BGB "missbräuchlich" ist, auch aus Anlass der Beurkundung der Zustimmungserklärung der Kindesmutter getroffen werden, und zwar auch dann, wenn die Anerkennungserklärung des Vaters bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung wirksam beurkundet worden ist.
2. Eine i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung und in diesem Sinne nicht gezielt gerade aufenthaltsrechtlichen Zwecken dient.
3. Der Anerkennende muss die aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende elterliche Verantwortung auch tatsächlich wahrnehmen ("leben") wollen; das konkret zu fordernde Maß der tatsächlichen Wahrnehmung hat die Vielfalt grundrechtlich geschützter Möglichkeiten zu berücksichtigen, Eltern-Kind-Beziehungen autonom und weitestgehend frei von staatlichen Vorgaben auszugestalten. Die elterliche Verantwortung muss nicht in allen Dimensionen wahrgenommen werden.
4. Die ausländerbehördliche Einstellung des Verfahrens nach § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist kein Verwaltungsakt.

Urteil des 1. Senats vom 24. Juni 2021 - BVerwG 1 C 30.20

- I. VG Berlin vom 7. Juni 2019
Az: VG 11 K 381.18
- II. OVG Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2020
Az: OVG 3 B 31.19



Bundesverwaltungsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 1 C 30.20
OVG 3 B 31.19

Verkündet
am 24. Juni 2021

…
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache



ECLI:DE:BVerwG:2021:240621U1C30.20.0

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 2021
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Fricke,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Fleuß,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Rudolph und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Böhmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2020 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte verurteilt wird, das Verfahren zur Prüfung, ob die Zustimmung der Kindesmutter zur Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, einzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung der Beklagten, dass die Zustimmungserklärung der Kindesmutter zur Anerkennung der Vaterschaft ihres Kindes durch diesen missbräuchlich ist.
- 2 Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und Beamter im Dienst des Auswärtigen Amtes. Er ist Vater im Rechtssinne von neun Kindern, deren auch leiblicher Vater er nach seinen - von der Beklagten nicht bezweifelten - Angaben ist. Drei Kinder (geboren 1992, 1997 und 2007) sind aus einer 2016 geschiedenen Ehe mit einer ... Staatsangehörigen hervorgegangen. Die Vaterschaft für die weiteren sechs Kinder erkannte der Kläger an. Zwei Töchter (geboren 2002 und

2005) leben mit ihrer aus der M. stammenden Mutter mietfrei in einer Eigentumswohnung des Klägers in B. Auch die Mutter eines 2004 geborenen Sohnes ist ... Staatsangehörige; dieser Sohn lebt in den ..., deren Staatsangehörigkeit er besitzt. Ein aus der Beziehung zu einer weiteren ... Staatsangehörigen hervorgegangener Sohn (geboren 2009) ist ebenfalls Staatsangehöriger der ..., lebt in einer von dem Kläger angemieteten Wohnung in B. und erhält von diesem Unterhalt. Eine 2014 geborene Tochter und ein 2016 geborener Sohn haben eine ... Mutter; der Kläger lebt gemeinsam mit ihnen in einer Wohnung in B.

- 3 Von Mai 2011 bis August 2015 war der Kläger an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in J. eingesetzt. Dort lernte er im Jahr 2013 oder 2014 den im Jahr 2001 geborenen M. kennen, der ebenso wie seine Mutter die ... Staatsangehörigkeit besitzt. Sein leiblicher Vater ist unbekannt.
- 4 Am 16. Dezember 2016 erkannte der Kläger bei einem Notar in B. an, Vater des M. zu sein. Ab Januar 2017 bemühte er sich bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in J., einen Termin zur Beurkundung der Zustimmung der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung zu vereinbaren. Mit Bescheid vom 20. April 2018 - adressiert an den Kläger als "im Verfahren Bevollmächtigten" - stellte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in J. fest, dass die Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft des M. missbräuchlich sei, weil der Kläger nicht der biologische Vater sei und zwischen ihm und M. auch keine sozial-familiären Beziehungen beständen.
- 5 Der Kläger hat hiergegen Klage erhoben und im Kern geltend gemacht, zwischen ihm und M. bestehe ein sozial-familiäres Verhältnis, ein familiäres Zusammenleben sei weiterhin beabsichtigt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen (Urteil vom 7. Juni 2019), weil die Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich sei. Der Kläger sei nicht der leibliche Vater des M., zwischen beiden bestehe auch keine sozial-familiäre Beziehung, auf deren Grundlage der Kläger als rechtlicher Vater angesehen werden müsse.
- 6 Auf die Berufung des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht den angegriffenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, das Verfahren zur Prüfung,

ob die Zustimmung der Mutter des M. zur Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, einzustellen (Urteil vom 30. Januar 2020). Zur Begründung hat es im Kern ausgeführt: Der gegenüber der Kindesmutter ergangene, dem Kläger bekanntgegebene Bescheid könne auch von diesem angefochten werden. Er sei zwar nicht wegen Verfahrensfehlern in dem - dem Verfahren nach § 85a Abs. 1 AufenthG vorgelagerten - Verfahren nach § 1597a Abs. 2 BGB oder wegen mangelnder Anhörung aufzuheben. Die in § 1597a Abs. 1 BGB i.V.m. § 85a AufenthG definierten Voraussetzungen für die behördliche Feststellung, dass die Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich sei, seien indes nicht erfüllt, so dass der Bescheid materiell rechtswidrig sei. Diese Regelungen seien zwar verfassungsgemäß, ihre Anwendung verletze auch nicht das Rückwirkungsverbot. Nach Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Regelungen, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern, die zum Ziel hätten, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, aber auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sei indes ein enges Verständnis einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft dahin geboten, dass eine solche nur anzunehmen sei, wenn der alleinige Zweck der Zustimmungserklärung darin bestehe, die rechtlichen Voraussetzungen für eine ansonsten verwehrte Einreise bzw. einen ansonsten verwehrt Aufenthalt zu schaffen. Dies gelte entsprechend für die Zustimmungserklärung der Mutter. Die in § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AufenthG normierten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft regelmäßig vermutet werde, seien nicht erfüllt, weil eine Regelvermutung jedenfalls im Einzelfall aufgrund atypischer Umstände erschüttert sei. Der Kläger habe keine Erklärung im Sinne des § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG abgegeben, bei Berücksichtigung des Kontextes auch nicht im Rahmen einer von der Beklagten herangezogenen Schutzschrift. In Bezug auf die vorangehenden Anerkennungen der Vaterschaft von Kindern unterschiedlicher Mütter lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger entgegen seiner Behauptung nicht der leibliche Vater aller von ihm bereits wirksam anerkannten Kinder sei, so dass weitere Ermittlungen nicht veranlasst gewesen seien. Aufgrund der sonstigen Umstände des Einzelfalles sei das Berufungsgericht nicht davon überzeugt, dass der Kläger mit der Anerkennung der Vaterschaft den alleinigen Zweck verfolge, dem M. ein diesem anderweitig verwehrt Einreise- und Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Bei einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles sei das Gericht vielmehr davon überzeugt, dass der

Kläger die Vaterschaft nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt hat, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des M. im Bundesgebiet zu schaffen. Bestehende Anhaltspunkte, die für eine rein aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger sprechen könnten, seien durch gewichtige Umstände entkräftet. Zwischen dem Kläger und M. bestünden weitreichende persönliche Bindungen, die der Kläger als für sich verbindlich und von Dauer ansehe. Der Kläger sei bereit, für M. Verantwortung zu tragen; auch gehe er mit der Vaterschaftsanerkennung finanzielle Risiken ein. Dass die Kindesmutter nicht in der Lage gewesen sei, Fragen zu einer sozial-familiären Beziehung zwischen M. und dem Kläger zu beantworten, ergebe sich so nicht aus den Akten; die Kindesmutter sei mit der Vaterschaftsanerkennung einverstanden. Das Begehren auf Einstellung des Verfahrens nach § 85a Abs. 1 AufenthG sei als Verpflichtungsbegehren zulässig und mangels Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung auch begründet.

- 7 Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 85a Abs. 1 und 2 AufenthG und § 1597a Abs. 1 BGB und macht zum Prüfungsmaßstab geltend, die Auslegung des Berufungsgerichts, nach der die Anerkennung der Vaterschaft nur missbräuchlich im Sinne von § 85a Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 1597a Abs. 1 BGB sein könne, wenn sie allein aufenthaltsrechtliche Zwecke verfolge, sei bundesrechtswidrig. Nach dem Wortlaut, der Systematik, dem Ziel und der Entstehungsgeschichte der Regelung umfasse die gesetzliche Legaldefinition für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung auch und gerade Fälle, in denen der aufenthaltsrechtliche Zweck ein gewichtiger Teil eines Motivbündels und das primäre und prägende Motiv gewesen sei. Bei Zugrundelegung der zutreffenden Auslegung des § 1597a Abs. 1 BGB und des § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sei bereits nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Missbrauchstatbestand erfüllt. Das Berufungsgericht habe zudem gegen den Überzeugungsgrundsatz verstoßen, indem es seiner Entscheidung tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt habe, die sich als aktenwidrige Annahmen darstellten, und auch sonst den Sachverhalt verfahrensfehlerhaft gewürdigt. Die hier zu überprüfende Zustimmung der Mutter des M. zur Vaterschaftsanerkennung des Klägers sei auch deswegen missbräuchlich, weil dieser die Umstände, die deren Missbräuchlichkeit durch den Kläger bewirkten, bekannt gewesen seien und die Mutter, die den Kläger kaum kenne und jedenfalls nicht

mit diesem zusammengelebt habe, der Vaterschaftsanerkennung ersichtlich allein wegen der aufenthaltsrechtlichen Vorteile zugestimmt habe. Die Zielsetzung, die Zukunftsaussichten des eigenen Kindes verbessern zu wollen, sei für eine Mutter nachvollziehbar, aber aufenthaltsrechtlich eine missbilligte Zielsetzung.

- 8 Der Kläger verteidigt das angegriffene Urteil.
- 9 Der Vertreter des Bundesinteresses bei dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich nicht am Verfahren.

II

- 10 Die zulässige Revision ist nicht begründet. Das Oberverwaltungsgericht hat im Ergebnis im Einklang mit Bundesrecht entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 20. April 2018 rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO). Zutreffend ist das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Zustimmung der Mutter zu der Anerkennung der Vaterschaft des M. durch den insoweit klagebefugten (1.) Kläger in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt (2.) nicht i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB i.V.m. § 85a Abs. 1 Satz 1 AufenthG missbräuchlich ist (3.) und daher auch das Prüfungsverfahren nach § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG einzustellen ist (4.).
- 11 1. Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht den Kläger als befugt angesehen (§ 42 Abs. 2 VwGO), den auf die Zustimmungserklärung der Kindesmutter bezogenen Bescheid der Beklagten vom 20. April 2018 im eigenen Namen anzufechten. Nach der Bewertung des Oberverwaltungsgerichts ist der Kläger zwar nicht selbst Adressat des Bescheides, sondern lediglich durch Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht empfangsbevollmächtigter Empfänger oder Bekanntgabeadressat eines materiell an die Kindesmutter gerichteten, damit wirksam bekanntgegebenen Bescheides. Der Bescheid berührt aber (auch) den Kläger in seinen Rechten. Denn er zielt darauf, die von diesem abgegebene Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft des M. nicht materiell wirksam werden zu lassen, und dies aus Gründen, die an die (vermeintlich) missbräuchliche Abgabe der

Erklärung durch den Kläger anknüpfen. Auch wenn der Kläger gegen die Kindesmutter, die im Ergebnis nicht notwendig beizuladen war (§ 65 Abs. 2 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 1 VwGO), keinen (zivilrechtlichen) Anspruch auf deren Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung hat, folgt aus dem Recht auf Anerkennung der Vaterschaft eines Kindes ein Recht auf Abwehr nicht rechtmäßiger Eingriffe durch die öffentliche Gewalt in die weiteren Voraussetzungen von deren Wirksamwerden. Die Feststellung nach § 85a Abs. 1 AufenthG bezieht sich, wie auch § 1597a Abs. 4 BGB unterstreicht, auf die Anerkennung der Vaterschaft eines Kindes durch einen bestimmten Vater als einheitliche, für und gegen alle wirkende Erklärung (s.a. Staudinger/Rauscher, BGB <2011>, § 1592 Rn. 68 ff.; § 1594 Rn. 5) insgesamt, nicht auf die jeweilige Erklärung des Kindesvaters oder der Kindesmutter. Die Aufhebung der angegriffenen Feststellung lässt das aus ihr folgende Beurkundungsverbot (§ 1597a Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 BGB) insgesamt entfallen. Dem Kläger könnte mithin auch nicht entgegengehalten werden, wenn die Kindesmutter selbst den Bescheid hätte bestandskräftig werden lassen.

- 12 2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts. Die Anfechtung der Feststellung nach § 85a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zielt darauf, das durch diese ausgelöste und fortwirkende Verbot, die für die Vaterschaftsanerkennung erforderliche Zustimmungserklärung der Kindesmutter zu beurkunden, durch Einstellung des Prüfungsverfahrens zu beseitigen und so die erklärte Anerkennung der Vaterschaft wirksam werden zu lassen. Materielles Recht gebietet keine Fixierung des maßgeblichen Zeitpunktes auf den der Abgabe der Erklärung durch den Anerkennenden oder den Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides, zumal eine Vaterschaftsanerkennung - wenn sie dann mit den erforderlichen Erklärungen vom Anerkennenden und der Kindesmutter versehen und damit i.S.d. § 1594 BGB wirksam geworden ist - rückwirkend (ex tunc) auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes wirkt (Umkehrschluss aus § 1594 Abs. 3 BGB). Mithin ist mit der Maßgabe auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung abzustellen, dass in Bezug auf die Rechtslage Rechtsänderungen, die hiernach eintreten, vom Revisionsgericht zu berücksichtigen sind, falls sie das Gericht der Vorinstanz, wenn es jetzt entschiede, zu beachten hätte. Danach ist über das Begehren des Klägers auf der

Grundlage des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 10 des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607), zu entscheiden. § 85a AufenthG ist seit seiner Einfügung zum 29. Juli 2017 (Art. 1 Nr. 9c des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2780) unverändert. Gleiches gilt für § 1597a BGB.

- 13 3. Das Oberverwaltungsgericht hat im Einklang mit Bundesrecht den angegriffenen Bescheid aufgehoben, weil er materiell mit § 85a AufenthG nicht in Einklang steht. Allerdings ist die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vaterschaftsanerkennung nach § 85a AufenthG auch dann möglich (3.1), wenn die Feststellung nach wirksam abgegebener Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft getroffen wird und es für deren Wirksamkeit lediglich noch der Beurkundung der Zustimmungserklärung der Kindesmutter (§ 1595 Abs. 1 BGB) bedarf (3.1.1); § 85a AufenthG begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (3.1.2) und ist in diesen Fällen unabhängig davon anwendbar, ob die Erklärung des Vaters vor seinem Inkrafttreten abgegeben worden ist (3.1.3). Der vom Oberverwaltungsgericht herangezogene Prüfungsmaßstab erweist sich mit der Klarstellung als im Ergebnis zutreffend, dass eine i.S.d. § 1597a Abs. 1 Satz 1 BGB missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient (3.2). Auf der Grundlage dieses Maßstabes hat das Oberverwaltungsgericht frei von Verfahrensfehlern (3.4) die hier strittige Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger als "nicht gezielt gerade dem Zweck dienend", die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt zu schaffen, und damit nicht als "missbräuchlich" i.S.d. § 1597a Abs. 1 Satz 1 BGB gewertet (3.3). Dies bewirkt, dass auch die Zustimmungserklärung der Kindesmutter im Ergebnis nicht "missbräuchlich" und der Bescheid der Beklagten bereits aus diesem Grunde aufzuheben ist. Bei dieser Sachlage ist

nicht zu vertiefen, ob der Bescheid entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts bereits aus formellen Gründen aufzuheben gewesen wäre (3.5).

- 14 3.1 Nach § 85a AufenthG kann die Feststellung, dass eine Vaterschaftsanerkennung i.S.d. § 1597a Abs. 1 Satz 1 BGB "missbräuchlich" ist, auch aus Anlass der Beurkundung der Zustimmungserklärung der Kindesmutter getroffen werden und hindert dann deren Beurkundung (3.1.1). Das Inkrafttreten des verfassungsgemäßen (3.1.2) § 85a AufenthG erst nach der Beurkundung der Anerkennungserklärung des Klägers steht dem nicht entgegen (3.1.3).
- 15 3.1.1 Nach § 85a Abs. 1 AufenthG hat die Ausländerbehörde die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer - noch nicht wirksam gewordenen - Anerkennung einer Vaterschaft zu treffen, wenn diese i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB "missbräuchlich" ist. Diese Feststellung ist bezogen auf die Feststellung der Vaterschaft eines bestimmten Kindes durch einen bestimmten Vater, nicht hingegen auf die erforderlichen Erklärungen des Anerkennenden und der Kindesmutter. Sie hindert durch das Beurkundungsverbot des § 1597a Abs. 3 BGB das Entstehen einer zivilrechtlich wirksamen Vaterschaftsanerkennung. Dieser präventive Ansatz ersetzt die behördliche Vaterschaftsanfechtung, für die es nach der Nichtigerklärung des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (a.F.) durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48) an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage fehlt. Nach der grundsätzlich zweistufigen Konzeption des § 1597a BGB i.V.m. § 85a AufenthG ist diese Feststellung dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung vorgelegt, im Beurkundungsverfahren erkannten konkreten Anhaltspunkten für eine Missbräuchlichkeit der Anerkennung jedoch nachgelagert. Solche Zweifel können so lange erkannt werden und zu der Prüfung durch die Ausländerbehörde führen, wie noch nicht sämtliche für die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Erklärungen beurkundet sind. § 1597a Abs. 4 BGB unterstreicht, dass § 85a Abs. 1 AufenthG auch dann anwendbar ist, wenn Zweifel erst im Verfahren zur Beurkundung der erforderlichen Zustimmung der Kindesmutter entstehen und rechtlich beachtlich geworden sind. Die Ausländerbehörde prüft indes auch in diesen Fällen nicht nachträglich die wirksam beurkundete Erklärung des Anerkennenden. Sie hat vielmehr inzident aus Anlass

der (begehrten) Beurkundung der Zustimmung der Kindesmutter die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung selbst zu prüfen. Die Beweggründe und Motive der Kindesmutter für die Zustimmungserklärung sind nur erheblich, soweit sie (mittelbar) Rückschlüsse auf die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung selbst zulassen; bei objektiv nicht i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung kommt es auf die Beweggründe für die Abgabe der Zustimmungserklärung nicht an.

- 16 3.1.2 § 85a AufenthG begegnet weder für sich allein noch in Verbindung mit § 1597a BGB durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (s.a. - m.w.N. - Berufungsurteil S. 12 f.; Sanders, FamRZ 2017, 1189 <1193>; krit. zur unzureichenden Eignung Dörig, Vaterschaftsanerkennung ist nicht schwer, ausländerrechtliche Missbrauchskontrolle hingegen sehr, NVwZ 2020, 106).
- 17 Die Möglichkeit, durch einfache Anerkennungserklärung eine (rechtliche) Vaterschaft unabhängig von einer bestehenden biologischen Vaterschaft zu begründen, ist zwar zivilrechtlich nicht von weiteren Voraussetzungen an die Qualität der Beziehung zwischen Anerkennenden und Kind abhängig; auch die nicht biologisch fundierte, rechtlich anerkannte Vaterschaft ist eine vollwertige Vaterschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 1.17 - BVerwGE 162, 17 Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 Rn. 27). Der Gesetzgeber ist aber nicht gehindert, den zivilrechtlichen Grundsatz zu relativieren, nach dem eine Vaterschaftsanerkennung aus beliebigen Gründen zulässig und einer Missbrauchskontrolle nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 1.17 - BVerwGE 162, 17 Rn. 15). Ein umfassender, unbeschränkter verfassungsrechtlicher Anspruch eines Mannes auf Anerkennung der Vaterschaft auch nicht biologisch von ihm abstammender Personen (§ 1592 Nr. 2, § 1597a Abs. 5 BGB) folgt weder aus Art. 2 Abs. 1 GG noch aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Art. 16 Abs. 1 GG (s.a. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48). Eine Regelung, die in den Fällen des § 1597a Abs. 1 BGB bewirkt, dass auf eine Vaterschaftsanerkennung zu verzichten ist, die gerade darauf zielt, aufenthaltsrechtliche Vorteile zu erlangen, die das einschlägige Fachrecht zulässigerweise nicht gewährt, dient mithin zumindest einem legitimen

Zweck und ist jedenfalls nicht grundsätzlich unzumutbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 Rn. 48). Für die Begründung einer rechtlichen Vaterschaft kann der Gesetzgeber mithin aus dem - dem Grunde nach legitimen - Zweck der Migrationskontrolle Hürden errichten, wenn die Vaterschaftsanerkennung "allein zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken vorgenommen" (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 Rn. 94 ff.) wurde, wenn und weil in diesem Fall der soziale Gehalt der Vaterschaft für das Kind typischerweise nicht hoch ist und der Gesetzgeber dann dem Interesse an der Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Zielsetzungen den Vorrang geben kann.

- 18 Die Auslegungsbedürftigkeit, die aus der Verweisung auf die Legaldefinition des § 1597a BGB folgt, überschreitet nicht das verfassungsrechtlich zulässige Maß. Der Gesetzgeber hat namentlich mit der Wendung, dass die Vaterschaftsanerkennung "nicht gezielt gerade zu dem Zweck" anderweitig nicht bestehender aufenthaltsrechtlicher Wirkungen erfolgen dürfe, bewusst (BT-Drs. 18/12415 S. 15 ff.) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (a.F.) (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 <juris Rn. 32, 46 f., 51, 52, 53 f., 56, 58 f., 68, 70, 84, 99, 108, 113>) angeknüpft, die funktional als Vorgängernorm angesehen werden kann; durch die Regelvermutungstatbestände des § 85a Abs. 2 Satz 1 AufenthG sowie die - nicht als zusätzliche Regelvermutungstatbestände zu wertenden - in § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB nicht abschließend aufgeführten (weiteren) "Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte" für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft (Verdachtstatbestände) hat er für die Anwendung und Auslegung dieser Wendung weitere Hinweise gegeben. Etwa aus Art. 6 GG folgenden weitergehenden Geboten kann durch eine verfassungskonforme Auslegung Rechnung getragen werden. Im Schrifttum geäußerte rechtspolitische Kritik an der 2017 verabschiedeten Regelung (BeckOK AuslR/Tewocht, Stand: 01. Januar 2021, § 85a AufenthG Rn. 2.1.) führt nicht zur Verfassungswidrigkeit der Regelung. Soweit aus verfassungsrechtlicher Perspektive u.a. eine unzureichende Beteiligung des Kindes, für das die Vaterschaft anerkannt werden soll, kritisiert wird (etwa Kaesling, NJW 2017, 3686 <3688>; Knittel, JAmt 2017, 339; Ermann/Hammermann, BGB, 16. Aufl. 2020, § 1597a Rn. 5, 8 ff.; Münchener Kommentar/Wellenhofer, BGB, Bd. 10., 8. Aufl. 2020, § 1597a

Rn. 4), betrifft dies für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits im Ergebnis nicht erhebliche Aspekte, welche die anderen, hier entscheidungserheblichen Teilregelungen nicht in Frage stellen.

19 Die Regelung ist auch nicht unter dem Aspekt verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in Fällen, in denen ein Kind keinen Vater hat, die Anerkennung der Vaterschaft bei Zustimmung der Kindesmutter grundsätzlich voraussetzungslos zulässt und - neben den Grenzen in § 1594 Abs. 2 BGB - zur Begrenzung eines Fehlgebrauchs zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken an die in § 1597a Abs. 1 Satz 1 BGB definierte Missbrauchsschwelle bindet, während die Adoption, die bei der Minderjährigenadoption (§ 6 Abs. 1 StAG) funktional vergleichbare staatsangehörigkeits- und in deren Folge aufenthaltsrechtliche Wirkungen auslösen kann, an deutlich höhere Voraussetzungen gebunden ist (vgl. dazu §§ 1741 ff., 1752 BGB; s.a. die Beschränkungen und Prüfungen bei der Adoptionsvermittlung durch das Adoptionsvermittlungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021, BGBl. I S. 2010). Adoption und Vaterschafts- anerkennung sind unterschiedliche Regelungskomplexe zur Begründung bzw. Ausgestaltung nach Art. 6 GG geschützter familiärer Beziehungen. Dem Gesetzgeber ist hier ein weiter Gestaltungsspielraum zuzubilligen; die Grenzen, die Art. 3 Abs. 1 GG der Rechtfertigung von Differenzierungen setzt, sind ungeachtet gewisser "funktionaler" Überschneidungen zwischen beiden Rechtsinstituten bei den aufenthaltsrechtlichen Folgewirkungen nicht überschritten, zumal die im Ergebnis engeren Voraussetzungen für die Adoption anderen Zwecken als der Abwehr einer Umgehung aufenthaltsrechtlicher Regelungen dienen. Etwai- gen Ungleichbehandlungen zu der in § 27 Abs. 1a AufenthG getroffenen Rege- lung zur Missbrauchsabwehr durch Eheschließung (dazu BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2020 - 1 C 12.19 - BVerwGE 168, 159) wäre im Rahmen der Auslegung Rechnung zu tragen.

20 3.1.3 Die Anwendung des § 85a Abs. 1 AufenthG führt nicht zu einer verfas- sungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung mit Blick darauf, dass der Kläger be- reits vor dessen Inkrafttreten eine beurkundete Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft des Herrn M. abgegeben hatte.

- 21 a) Gegenstand der Feststellung der Beklagten ist eine materiell-rechtliche Bewertung einer Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger, nicht die Anerkennungserklärung durch den Kläger selbst. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes konnten die Rechtswirkungen der Anerkennungserklärung durch den Kläger noch nicht geltend gemacht werden, weil die für die Wirksamkeit erforderliche (§ 1595 Abs. 1 BGB) Zustimmung der Kindesmutter nicht in der gehörigen Form (§ 1597 Abs. 1 BGB), also öffentlich beurkundet, vorlag. Die Anerkennung der Vaterschaft des M. durch den Kläger war zwar mit dessen Erklärung vom 16. Dezember 2016 ins Werk gesetzt worden, sie war aber im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides vom 20. April 2018 noch nicht rechtswirksam geworden und damit abgeschlossen. Es liegt mithin allenfalls eine unechte Rückwirkung einer Rechtsänderung auf einen noch nicht (vollständig) abgeschlossenen Vorgang vor.
- 22 b) Eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet, etwa, wenn belastende Rechtsfolgen einer Norm erst nach ihrer Verkündung eintreten, tatbestandlich aber von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst werden ("tatbestandliche Rückanknüpfung"). Normen mit unechter Rückwirkung sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Allerdings können sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen ihrer Zulässigkeit ergeben. Diese Grenzen sind indes erst überschritten, wenn die von dem Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder nicht erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2020 - 1 BvR 1679/17, 2190/17 - juris Rn. 127 ff.). Für die Gewichtung der Gründe des Gesetzgebers bleibt von Bedeutung, dass Normen mit unechter Rückwirkung grundsätzlich zulässig sind, gerade weil der Gesetzgeber einen weiten Spielraum benötigt, um in demokratischer Verantwortung seinen Gemeinwohlverpflichtungen gerecht werden zu können (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2020 - 1 BvR 1679/17, 2190/17 - juris Rn. 131 f.).

- 23 c) Nach diesen Grundsätzen konnte der Gesetzgeber der Einführung des zweistufigen "präventiven" Kontrollsystems zur Vermeidung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a BGB, § 85a AufenthG) Vorrang vor einem etwaigen Schutz des Vertrauens von Personen, welche die Vaterschaft durch Anerkennung anstreben, in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage einräumen. Der Gesetzgeber hat mit diesem System nicht erstmals Maßnahmen gegen eine - aus seiner Sicht - missbräuchliche Begründung einer familienrechtlichen Beziehung zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken getroffen. Er hat vielmehr das bis dahin geltende Anfechtungssystem mit Blick auf dessen verfassungsgerichtliche Beanstandung ersetzt. Dass Vaterschaftsanerkennungen, die diesen missbräuchlichen Zwecken dienen, unerwünscht sind, hatte er bereits durch § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a.F. zum Ausdruck gebracht; das Bundesverfassungsgericht hat zwar das hierfür gewählte Mittel, nicht aber das Ziel der Missbrauchsabwehr selbst beanstandet. Eine Nutzung gesetzlich eröffneter Handlungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten zu missbräuchlichen Zwecken verdient zudem jedenfalls dann einen allenfalls geringen Vertrauensschutz, wenn der Zweck, der zur Qualifizierung einer Vaterschaftsanerkennung als i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB missbräuchlich führt, so definiert ist, dass auch nur die vom Gesetzgeber im Rahmen seiner verfassungsrechtlich eröffneten Gestaltungsmacht zu erfassenden, tatsächlich missbräuchlichen Fälle erfasst werden.
- 24 3.2 Das Oberverwaltungsgericht ist in der Sache im Einklang mit Bundesrecht davon ausgegangen, dass eine i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung und in diesem Sinne nicht gerade gezielt aufenthaltsrechtlichen Zwecken (3.2.1) dient. Keiner abschließenden Beurteilung bedarf, ob die von dem Oberverwaltungsgericht für die Auslegung gebildeten Rechtssätze in vollem Umfang mit Bundesrecht vereinbar sind; sie sind dies zumindest im sachlichen, für die Tatsachenfeststellung und -würdigung maßgeblichen Kern, so dass sich die Entscheidung jedenfalls als richtig erweist (§ 144 Abs. 4 VwGO).
- 25 3.2.1 § 1597a Abs. 1 BGB verbietet eine "missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft." Das Gesetz definiert diese dahin, dass die Vaterschaft nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden darf, die rechtlichen Voraussetzungen

für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zu schaffen.

26 Diese Legaldefinition der "missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung" ist auslegungsbedürftig und auslegungsfähig. Hiervon ist jedenfalls eine Vaterschaft umfasst, die allein deswegen anerkannt wird, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen anderweitig nicht erreichbaren rechtmäßigen Aufenthalt zu schaffen. Mit dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines drittstaatsangehörigen (minderjährigen) Kindes durch einen deutschen Staatsangehörigen treten regelmäßig und unabhängig von dem Willen des Anerkennenden Wirkungen für dessen erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt namentlich dann ein, wenn das Kind mit der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Weder die Vaterschaftsanerkennung durch einen Mann, der nicht der leibliche Vater des Kindes ist (§ 1597a Abs. 5 BGB), noch die aus einer solchen Anerkennung resultierenden aufenthaltsrechtlichen Folgen indizieren aber für sich betrachtet die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung. Der Wortlaut des § 1597a Abs. 1 BGB, dass die Vaterschaft "nicht gezielt gerade zu dem Zweck" anerkannt werden darf, diese aufenthaltsrechtlichen Folgen zu bewirken, unternimmt die Abgrenzung der missbräuchlichen von einer nichtmissbräuchlichen Anerkennung nach deren Zweckrichtung. Die Feststellung des mit der Anerkennung verfolgten Zwecks wird indes dadurch erschwert, dass weder die Handlung (Vaterschaftsanerkennung) noch der erstrebte Erfolg (Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt) als solche missbräuchlich sind, also - anders als regelmäßig im Strafrecht - weder aus der Handlung selbst noch dem erzielten Erfolg auf den subjektiv gewollten (alleinigen oder primären) Handlungszweck geschlossen werden kann.

27 Auf eine jedenfalls sehr enge Verknüpfung zwischen der Anerkennung und den aufenthaltsrechtlichen Folgen weist, dass die Vaterschaft "nicht gezielt gerade zu dem Zweck" anerkannt werden darf, um diese Folgen zu bewirken. Die Bezeichnung als "missbräuchliche" Vaterschaftsanerkennung verstärkt dies. Sie

beschränkt sich nicht auf eine wertneutrale Umschreibung des unerwünschten Vorganges, sondern birgt Elemente eines rechtlich-moralischen Unwerturteils. Dieser Wortlaut lässt auch in Ansehung der abweichenden Formulierung, die der Gesetzgeber in § 27 Abs. 1a AufenthG gewählt hat, eine Auslegung zu, dass die aufenthaltsrechtliche Zwecksetzung der (nahezu) alleinige Zweck der Anerkennung sein muss, um missbräuchlich zu sein.

28 Bei einer an dem Regelungszweck der Bestimmung orientierten Auslegung bedarf indes die Frage, ob der aufenthaltsrechtliche Zweck alleiniger (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 = juris Rn. 46, 103) oder nur maßgeblicher, prägender, primärer bzw. Hauptzweck in einem Motivbündel gewesen ist, in dieser Form nicht der Entscheidung. Denn die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen, welche die Anerkennung der Vaterschaft eines minderjährigen Kindes nichtdeutscher Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen zwangsläufig zeitigt, darf ein die Vaterschaft Anerkennender auch gezielt wollen und bezwecken, etwa um Eltern-Kind-Beziehungen zu begründen, fortzusetzen oder zu vertiefen. Von § 85a AufenthG erfasst sind nur Vaterschaften, die zur Umgehung gesetzlicher Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts anerkannt wurden (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 = juris Rn. 99). Im Sinne des § 1597a Abs. 1 BGB "nicht gezielt gerade zu dem Zweck" solcher aufenthaltsrechtlichen Wirkungen erfolgt eine Vaterschaftsanerkennung mithin jedenfalls dann, wenn mit ihr ein über die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen hinausgehender, rechtlich anzuerkennender Zweck verfolgt wird. Hingegen bleibt auch eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich, die aus Sicht der insoweit maßgeblichen Perspektive des Anerkennenden nicht wegen der aufenthaltsrechtlichen Wirkungen, sondern allein wegen einer hierfür in Aussicht gestellten Geldzahlung erfolgt (vgl. § 1597a Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BGB), bei der für den Anerkennenden etwaige aufenthaltsrechtliche Wirkungen völlig unerheblich sind.

29 3.2.2 Nach dem systematischen Zusammenhang, in dem diese Regelung steht, und ihrem Sinn und Zweck müssen diese hinzutretenden Zwecke bezogen sein auf die Anerkennung einer Vaterschaft selbst, also der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dienen. Mit der wirksamen Anerkennung der Vaterschaft entsteht rechtlich ein Verwandtschaftsverhältnis. Es ist

normativ für den Anerkennenden mit dem Elternrecht auf Pflege und Erziehung des Kindes (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), aber auch mit den damit korrespondierenden Pflichten (z.B. Betreuung und Erziehung; Unterhaltsgewährung) verbunden. Diese aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende elterliche Verantwortung (s. etwa BVerfG, Urteil vom 24. März 1981 - 1 BvR 1516/78 u.a. - BVerfGE 56, 363 <382>) als ein Grundrecht im Interesse des Kindes (BVerfG, Urteile vom 6. Februar 2001 - 1 BvR 12/92 - BVerfGE 103, 89 <107> und vom 1. April 2008 - 1 BvR 1620/04 - BVerfGE 121, 69 <92>) muss der Anerkennende auch tatsächlich wahrnehmen ("leben") wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 <Ls. 3, Rn. 92>); eine Anerkennung ist jedenfalls dann missbräuchlich, wenn weder eine persönliche Beziehung mit dem Kind oder dessen Mutter angestrebt wird noch die Bereitschaft besteht, ohne persönlichen Kontakt mögliche Rechte oder Pflichten, die mit der rechtlichen Elternschaft verbunden sind, wahrzunehmen.

- 30 Das konkret zu fordernde Maß der tatsächlichen Wahrnehmung hat indes die Vielfalt grundrechtlich geschützter Möglichkeiten zu berücksichtigen, Eltern-Kind-Beziehungen autonom und weitestgehend frei von staatlichen Vorgaben auszugestalten; es gibt kein staatlich vorgeprägtes Bild eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Die Eltern können grundsätzlich frei vom staatlichen Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. etwa BVerfG, Urteile vom 16. Januar 2003 - 2 BvR 716/01 - BVerfGE 107, 104 <117> und vom 1. April 2008 - 1 BvR 1620/04 - BVerfGE 121, 69 <92>). Schon dies lässt vielfältige Ausformungen und Abstufungen in Bezug auf die "gelebte" Intensität einer grundrechtlich geschützten Eltern-Kind-Beziehung zu; ein Optimum oder gar ein Maximum gelebter väterlicher Fürsorge in materieller und immaterieller Hinsicht mag im Interesse des Kindes wünschenswert sein, ist aber gerade nicht Voraussetzung einer die Missbräuchlichkeit i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB ausschließenden Eltern-Kind-Beziehung. Überdies werden mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit sowie zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse zurückgedrängt, bis sie schließlich mit der Volljährigkeit des Kindes erlöschen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1982 - 1 BvR 845/79 - BVerfGE 59, 360 <382>; Beschluss vom 18. Juni 1986 - 1 BvR 857/85 - BVerfGE 72, 122 <137>).

- 31 Um eine i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB "missbräuchliche" Vaterschaftsanerkennung auszuschließen, kann das tatsächlich "gelebte" Eltern-Kind-Verhältnis auch erst angestrebt werden. Dieses Verhältnis umfasst notwendig Elemente von elterlicher Verantwortung, ohne dass diese in allen Dimensionen wahrgenommen werden muss. Namentlich müssen nicht alle in der elterlichen Sorge gebündelten Rechte und Pflichten durch den Anerkennenden in eigener Person oder gar in optimaler Weise wahrgenommen werden wollen. Erforderlich, aber hinreichend ist eine - angestrebte oder bereits wahrgenommene - tatsächliche Betätigung in Bezug auf einzelne Elemente der elterlichen Verantwortung wie z.B. die Gewährung von Sach- oder Barunterhalt. Die elterliche Verantwortung setzt eine häusliche Gemeinschaft nicht zwingend voraus; auch das Bestehen einer geistig-emotionalen Nähebeziehung kann ausreichen. Umgekehrt ist eine besondere geistig-emotionale Nähebeziehung nicht erforderlich, wenn andere aus der elterlichen Sorgen folgende Pflichten erfüllt werden (sollen und können); so ist etwa das Fehlen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB zwischen Vater und Kind kein zuverlässiger Indikator dafür, dass eine den Aufenthaltsstatus der Beteiligten objektiv verbessernde Vaterschaftsanerkennung gerade auf aufenthaltsrechtliche Vorteile zielt (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 Rn. 56).
- 32 3.2.3 Ob die vorbezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Ausländerbehörde aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen.
- 33 a) Die Ausländerbehörde trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die aus der Vaterschaftsanerkennung folgende elterliche Verantwortung tatsächlich nicht wahrgenommen werden soll (vgl. auch Bergmann/Dienelt/Samel, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 85a AufenthG Rn. 15; VG Bremen, Beschluss vom 14. Oktober 2020 - 4 V 1713/20 -). Dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie ist dabei auch im Verfahren Rechnung zu tragen; ein tatsächlich bestehendes oder angestrebtes Familienleben darf im Rahmen des Prüfungsverfahrens nicht unnötig mit behördlichen und gerichtlichen Ausforschungen belastet werden.

- 34 b) Die ausländerbehördliche Prüfung hat umfassend alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, welche die Missbräuchlichkeit einer Vaterschaftsanerkennung zu be- oder widerlegen geeignet sind. Sie ist weder auf die in § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB nicht abschließend ("insbesondere") aufgezählten Anzeichen für konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung (Verdachtstatbestände) noch auf die Regelvermutungstatbestände des § 85a Abs. 2 Satz 1 AufenthG beschränkt. Die Regelvermutungstatbestände enthalten indes eine Beweiserleichterung für die Ausländerbehörde, weil diese bei Vorliegen von einem oder mehreren Regelvermutungstatbeständen grundsätzlich von einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung ausgehen darf, wenn nicht Umstände erkennbar oder vorgetragen sind, welche die Vermutungswirkung entkräften oder gar widerlegen. Eine Umkehr der Beweislast tritt aber auch dann nicht ein, wenn und soweit ein die Vermutungswirkung ausfüllender Sachverhalt festgestellt ("bewiesen") ist (in diese Richtung aber Bergmann/Dienelt/Samel, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 85a AufenthG Rn. 15; VG Dresden, Beschluss vom 1. Oktober 2018 - 3 L 611/18 - juris Rn. 18, 20; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 16. August 2018 - 24 K 1442/18 - juris Rn. 21). Für den Wegfall der Beweiserleichterung erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass Umstände dargelegt und bewiesen werden, welche auch bei erfüllttem Tatbestand die Vermutungswirkung widerlegen, oder die als atypische Umstände des Einzelfalles die Regelvermutung gar nicht erst entstehen lassen. Auch bei Erfüllung eines Regelvermutungstatbestandes liegt der Vollbeweis für ein Nichtvorliegen eines missbräuchlichen Zwecks nicht bei dem Anerkennenden.
- 35 Umgekehrt schließt das Nichtvorliegen von Regelvermutungstatbeständen eine Bewertung der Umstände des Einzelfalles dahin nicht zwingend aus, wenn anderweitige konkrete Anhaltspunkte nach Gewicht und Aussagekraft den Schluss rechtfertigen, dass eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt. In diese Gesamtwürdigung können auch die in § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB genannten Verdachtstatbestände herangezogen werden, die indes nicht geeignet sind, die in § 85a Abs. 2 Satz 1 AufenthG abschließend aufgezählten Regelvermutungstatbestände zu erweitern.
- 36 c) Die Auslegung und Anwendung jedenfalls der Regelvermutungstatbestände des § 85a Abs. 2 Satz 1 AufenthG hat zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber

die Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden hat und die Regelung dazu dient, eine missbräuchliche Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zu verhindern.

- 37 aa) Für den Vermutungsbestand des § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG folgt hieraus, dass eine Erklärung, die Anerkennung diene "gezielt gerade einem Zweck" im Sinne von § 1597a Abs. 1 BGB, nur dann vorliegt, wenn dies - auch unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem sie abgegeben worden ist, insoweit klar, eindeutig und unmissverständlich ist. Weil der Anerkennende die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen, welche die Anerkennung der Vaterschaft eines minderjährigen Kindes nichtdeutscher Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen zwangsläufig (auch) zeitigt, gezielt wollen und bezwecken darf (s.o. II. 3.2.1), reicht eine hierauf bezogene Erklärung nicht aus. Hinzutreten muss vielmehr der Sache nach die klare, eindeutige und unmissverständliche Erklärung, dass die Anerkennung nicht auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient.
- 38 bb) In Bezug auf den Regelvermutungsstatbestand des § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG folgt aus einer systematischen Auslegung aus § 1597a Abs. 5 BGB, nach dem die Anerkennung einer Vaterschaft nicht missbräuchlich sein kann, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft leiblicher Kinder auch dann, wenn diese von verschiedenen ausländischen Müttern stammen, bereits tatbestandlich der Regelung nicht unterfällt. § 1597a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB und § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG setzen vielmehr voraus, dass der Anerkennende nicht der leibliche Vater der bereits anerkannten Kinder ist.
- 39 3.3 Das Oberverwaltungsgericht ist im sachlichen Einklang mit diesen Grundsätzen verfahrensfehlerfrei (3.4) und im Ergebnis zutreffend zu der im Rahmen der Prüfung der Zustimmungserklärung der Kindesmutter vorzunehmenden (3.3.1) Bewertung gelangt, dass die Anerkennung der Vaterschaft des M. durch den Kläger nicht i.S.d. § 1597a BGB missbräuchlich ist, weil die Voraussetzungen der Regelvermutungsstatbestände des § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 AufenthG im Ergebnis nicht erfüllt sind (3.3.2) und sich dies auch nicht bei einer umfassenden Bewertung des Sachverhalts ergibt (3.3.3).

- 40 3.3.1 Das Oberverwaltungsgericht hat im Ansatz im Rahmen seiner Feststellung zu der Zustimmungserklärung der Kindesmutter geprüft, ob die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger missbräuchlich ist. Im Einklang mit Bundesrecht (s.o. 3.1.1) hat es hierbei tragend auf die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung und nicht auch darauf abgestellt, ob die Mutter des M. ihre Zustimmungserklärung aus Gründen abgegeben hat, die unabhängig von der Anerkennungserklärung durch den Kläger Missbrauch indizieren könnten. Dabei hat es nicht verkannt, dass konkrete Anhaltspunkte für den missbräuchlichen Charakter der Anerkennung erst bei der Beurkundung der Zustimmung durch die Kindesmutter bekannt werden können (BT-Drs. 18/12415 S. 22) (UA S. 15 f.). Nicht auf einen Rechtsfehler weist die Zusatzerwägung des Oberverwaltungsgerichts, dass auch keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass allein die Zustimmungserklärung der Kindesmutter missbräuchlich sei.
- 41 3.3.2 Im Ergebnis zutreffend hat das Oberverwaltungsgericht weiterhin dahin erkannt, dass die Regelvermutungstatbestände des - hier allein in Betracht kommenden - Nr. 1 oder 3 des § 85a Abs. 2 Satz 1 AufenthG im vorliegenden Fall nicht greifen.
- 42 Die insoweit von der Beklagten herangezogenen Äußerungen des Klägers in einer Schutzschrift hat es dahin bewertet, dass seine Anerkennung nicht im Rechtssinne "gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Abs. 1 BGB dient", und zur Begründung auf den Zusammenhang mit den weiteren Äußerungen in der Schutzschrift verwiesen, nach denen der Kläger vom Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen ihm und M. ausgehe und er diesen u.a. materiell unterstützt habe. Unabhängig davon, ob die in diesem Zusammenhang referierten Äußerungen des Klägers in vollem Umfange zutreffen oder - so die Beklagte - den Grad der sozial-familiären Beziehungen sowie das Maß der Unterstützung überzeichnen, schließt bereits dieser Zusammenhang eine klare, eindeutige und unmissverständliche Erklärung i.S.d. § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (s.o. 3.2.3 lit. c aa <Rn. 37>) aus.
- 43 Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht nicht auf den Regelvermutungstatbestand des § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (mehrfache Anerkennung der

Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter) abgestellt. Nach der von ihm getroffenen tatrichterlichen Feststellung, dass der Kläger der leibliche Vater der bislang anerkannten Kinder ist, hätte es insoweit zwar bereits den Tatbestand der Regelvermutung als nicht erfüllt sehen müssen (s.o. 3.2.3 lit. c bb <Rn. 38>) und nicht erst darauf abstellen dürfen, dass wegen der auch biologischen Vaterschaft die Regelvermutung hinreichend erschüttert sei. Diese Unterschiede der dogmatischen Zuordnung des Rechtsgedankens des § 1597a Abs. 5 BGB, dass bei einer leiblichen Abstammung feststeht, dass die Vaterschaft nicht missbräuchlich anerkannt wurde, ändert indes nichts an der zutreffenden Bewertung, dass dieser Regelvermutungsgrund nicht greift.

- 44 3.3.3 Das Oberverwaltungsgericht hat sich im Rahmen seiner umfassenden Bewertung der aus seiner Sicht für und gegen eine Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger sprechenden Anhaltspunkte (UA S. 20 ff.) der Sache nach nicht auf die Prüfung beschränkt, ob der aufenthaltsrechtliche Zweck deren "alleiniger Grund" gewesen ist. Es hat vielmehr eine von ihm nicht als ausreichend angesehene Förderungs- und Unterstützungsabsicht durch Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit (auch dies ginge schon über eine "rein" aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennung hinaus), das Alter des M., das bereits im Zeitpunkt des Kennenlernens nicht mehr dem Alter entspreche, in dem erstmals eine Vater-Kind-Beziehung begründet werde, dem Fehlen einer von M. unabhängigen Beziehung zur Kindesmutter und den Vorgängen um die Beantragung eines Schengen-Visums als Anhaltspunkte für eine rein aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennung berücksichtigt. Für seine Bewertung, der Kläger habe die Vaterschaft nicht allein aus aufenthaltsrechtlichen Motiven anerkannt, hat es dann aber maßgeblich auf die - tatrichterlich festgestellten, im Einzelnen beschriebenen - persönlichen und emotionalen Bindungen, die aus Sicht des Klägers zeitlich nicht begrenzt seien, sowie dessen Bereitschaft abgestellt, für M. Verantwortung zu übernehmen. Dies knüpft auch insoweit an das für die Abgrenzung maßgebliche Kriterium an (s.o. 3.2.1, 3.2.2), als das Oberverwaltungsgericht davon ausgeht (UA S. 24), dass die von ihm festgestellte Beziehung den Zweck der Vaterschaftsanerkennung selbst dann nicht missbräuchlich machten, wenn damit keine umfassende Vater-Kind-Beziehung beabsichtigt sei.

- 45 3.4 Die mit der Revision geltend gemachten Verfahrensmängel liegen - ihre hinreichende Darlegung unterstellt - jedenfalls in der Sache nicht vor. Das Berufungsgericht ist verfahrensfehlerfrei zu seiner Bewertung gelangt, dass die Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger nicht i.S.d. § 1597a BGB missbräuchlich ist.
- 46 3.4.1 Das Oberverwaltungsgericht hat seiner richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) keinen aktenwidrigen Sachverhalt zu Grunde gelegt.
- 47 a) Die Verfahrensrüge, das Gericht habe den Sachverhalt "aktenwidrig" festgestellt, betrifft den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und das Gebot der sachgerechten Ausschöpfung des vorhandenen Prozessstoffs (vgl. § 86 Abs. 1, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Es verletzt § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wenn das Verwaltungsgericht bei seiner Beweiswürdigung von einem zweifelsfrei unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht (BVerwG, Urteil vom 2. Februar 1984 - 6 C 134.81 -). Dies bedingt die schlüssig vorgetragene Möglichkeit, zwischen den in der angegriffenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Annahmen und dem insoweit unumstrittenen Akteninhalt sei ein Widerspruch gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss dieser Widerspruch offensichtlich sein, so dass es einer weiteren Beweiserhebung zur Klärung des richtigen Sachverhalts nicht bedarf; der Widerspruch muss also "zweifelsfrei" sein (BVerwG, Urteil vom 2. Februar 1984 - 6 C 134.81 - BVerwGE 68, 338; Beschlüsse vom 19. November 1997 - 4 B 182.97 - Buchholz 406.11 § 153 BauGB Nr. 1 und vom 4. Oktober 2005 - 6 B 40.05 - juris Rn. 23; Kraft, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 108 Rn. 57). Aktenwidrig kann mithin nur ein evidenter und zweifelsfreier Widerspruch sein; die Unrichtigkeit der getroffenen Feststellung muss ohne wertende Würdigung offen zutage liegen (BVerwG, Urteile vom 27. September 2006 - 9 C 4.05 - BVerwGE 126, 378 Rn. 19 und vom 25. November 2008 - 10 C 25.07 - NVwZ 2009, 595, 596 <Rn. 17>).
- 48 Die Verfahrensrüge der "Aktenwidrigkeit" verlangt eine genaue Darstellung des Verstoßes, und zwar durch konkrete Angaben von Textstellen aus dem vorinstanzlichen Verfahren, aus denen sich der Widerspruch ergeben soll. Diese

Voraussetzungen sind erforderlich, da eine Kritik an der tatrichterlichen Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung als solche nicht als Verfahrensmangel rügefähig ist (BVerwG, Beschluss vom 2. November 1999 - 4 BN 41.99 - UPR 2000, 226).

- 49 Auch ohne fristgerechte Verfahrensrüge darf ein offensichtlicher Widerspruch zwischen einer tatsächlichen Feststellung in der angefochtenen Entscheidung und der Aktenlage vom Revisionsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden (BVerwG, Urteile vom 25. November 2008 - 10 C 25.07 - Buchholz 402.25 § 71 AsylVfG Nr. 15, vom 19. Juli 2012 - 10 C 2.12 - BVerwGE 143, 369 Rn. 16 und vom 17. November 2017 - 2 C 25.17 - BVerwGE 160, 370 Rn. 79). Das setzt voraus, dass die Verwaltungsvorgänge, aus denen sich ein solcher offensichtlicher Widerspruch ergibt, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung der Vorinstanz gemacht und im angegriffenen Urteil verwendet worden sind. Eine widersprüchliche oder aktenwidrige Feststellung entfaltet keine Bindungswirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1988 - 9 C 54.87 - BVerwGE 79, 291, 297 f.; Kraft, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 137 Rn. 70). Aktenwidrig kann aber nur ein evidenter und zweifelsfreier Widerspruch sein; die Unrichtigkeit der getroffenen Feststellung muss ohne wertende Würdigung offen zutage liegen (BVerwG, Urteile vom 27. September 2006 - 9 C 4.05 -, BVerwGE 126, 378 Rn. 19 und vom 25. November 2008 - 10 C 25.07 - NVwZ 2009, 595, 596 = Rn. 17).
- 50 b) Nach diesen Maßstäben ist ein Verfahrensfehler wegen aktenwidriger Feststellungen nicht zu erkennen.
- 51 In Bezug auf die Äußerungen des Klägers in der Schutzschrift, welche die Beklagte als Erklärung i.S.d. § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gewertet wissen will, vernachlässigt das Vorbringen bereits, dass es auch nach Nr. 3.2.1 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anwendung der Gesetzesregelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vom 21. Dezember 2017 (BMI M3 - 20010/10#7; BMJV IVB2 - 1103/11 - 46 62/2017) nicht ausreichend ist, wenn der Anerkennenden angibt, die Anerkennung diene

auch einem in § 1597a Abs. 1 BGB genannten Zweck. Die herangezogene Formulierung wird zudem - ebenso wie weitere Formulierungen aus dieser Schutzschrift - ohne die gebotene Berücksichtigung des Kontextes bewertet, ohne dass der von der Beklagten angenommene Aussagegehalt die sich aufdrängende oder gar einzig mögliche Ausdeutung der Äußerungen wäre. Soweit das Berufungsgericht dort die weiteren Angaben des Klägers in dieser Schutzschrift zur Intensität der Kontakte und dem Umfang der Unterstützung referiert, welche die Beklagte für sachlich unzutreffend hält, scheidet eine Aktenwidrigkeit bereits daran, dass sich das Oberverwaltungsgericht diese Äußerungen als Tatsachenfeststellungen weder an dieser Stelle noch sonst zu eigen gemacht hat.

- 52 Aus dem Kontext gelöst und nicht zwingend sind auch die Schlussfolgerungen, welche die Beklagte aus dem vom Kläger verwendeten Begriff der "Mission" zieht. Bei den weiteren Einwendungen gegen die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes ist jedenfalls nicht benannt, zu welchen Akteninhalten sich ein evidenter und zweifelsfreier Widerspruch ergeben soll; auch das Vorbringen, die Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts seien in sich widersprüchlich, gründen durchweg auf einer abweichenden Bewertung einzelner Sachverhaltselemente.
- 53 3.4.2 Die Rüge eines - von der Heranziehung aktenwidriger Feststellungen unabhängigen - Verstoßes gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 VwGO) greift ebenfalls nicht durch.
- 54 a) Die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts ist vorrangig Aufgabe der Tatsachengerichte und unterliegt nur eingeschränkter Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grenzen zulässiger Sachverhalts- und Beweiswürdigung ist indes nicht schon dann infrage gestellt, wenn ein Beteiligter das vorliegende Tatsachenmaterial anders würdigt oder aus ihm andere Schlüsse ziehen will als das Gericht. Die Freiheit richterlicher Überzeugungsbildung findet zwar ihre Grenzen nicht nur im anzuwendenden Recht und dessen Auslegung, sondern auch in Bestimmungen, die den Vorgang der Überzeugungsbildung leiten. Hierzu zählen etwa gesetzliche Beweisregeln, allgemeine Erfahrungssätze und die Denkgesetze. Des Weiteren verlangt das Gebot der freien Beweiswürdigung, dass das Gericht seiner Überzeugungsbildung

das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde legt. Das Gericht darf also nicht in der Weise verfahren, dass es einzelne erhebliche Tatsachen oder Beweisergebnisse nicht zur Kenntnis nimmt oder nicht in Erwägung zieht. Danach liegt ein Verstoß gegen dieses Gebot vor, wenn ein Gericht von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht, es insbesondere Umstände übergeht, deren Entscheidungserheblichkeit sich ihm hätte aufdrängen müssen, oder sein Urteil zu einer entscheidungserheblichen Frage auf zwei einander widersprechende Tatsachenfeststellungen stützt (vgl. zu Vorstehendem BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 - 1 C 11.18 - NVwZ-RR 2019, 1018 Rn. 27 m.w.N.).

55 b) Nach diesen Grundsätzen ergibt sich aus dem Revisionsvorbringen keine Verletzung des Überzeugungsgrundsatzes. Der Sache nach wendet sich die Beklagte gegen die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes und stellt ihr die aus ihrer Sicht vorzugswürdige Bewertung entgegen, ohne einen Verfahrensfehler aufzuzeigen.

56 3.4.3 Entsprechendes gälte, soweit das Revisionsvorbringen dahin zu verstehen sein sollte, dass auch eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 86 Abs. 1 VwGO) geltend gemacht werden sollte.

57 Ein Tatsachengericht verletzt allerdings seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung, wenn sich ihm auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2015 - 1 B 2.15 - juris Rn. 2). Für eine entsprechende Rüge ist im Revisionsverfahren nicht nur auszuführen, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen jeweils in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Aufklärung voraussichtlich getroffen worden wären; darzulegen ist auch, dass bereits im Verfahren vor dem Berufungsgericht auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung hingewirkt worden ist oder dass sich dem Berufungsgericht weitere Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Urteile vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 m.w.N. und vom 16. November 2015 - 1 C 4.15 - BVerwGE 153, 234 Rn. 16). Daran fehlt es vorliegend; ein Aufklärungsmangel ist indes auch in der Sache selbst nicht erkennbar.

- 58 3.5 Die Feststellung der Beklagten, dass die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger i.S.d. § 1597a BGB missbräuchlich sei, ist mithin nicht zu Recht erfolgt. Der angegriffene Feststellungsbescheid ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies hat das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend entschieden, so dass die Revision der Beklagten unbegründet ist.
- 59 Nicht zu entscheiden sind bei dieser Sachlage die vom Oberverwaltungsgericht im Ergebnis verneinten Fragen, ob sich eine fehlende Anhörung durch die beurkundende Stelle zu der beabsichtigten Aussetzung (§ 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB) in dem vorgelagerten Vorprüfungsverfahren auf das ausländerbehördliche Prüfungsverfahren auswirken kann, ob es einer wie auch immer gestalteten förmlichen Mitteilung der beurkundenden Stelle an die zuständige Ausländerbehörde auch dann bedarf, wenn für beide Prüfungsschritte dieselbe Behörde im organisationsrechtlichen Sinne zuständig ist, und ob eine unterlassene oder unzureichende Anhörung der Ausländerbehörde zu einer Feststellung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG in entsprechender Anwendung des § 46 VwVfG nicht zur Aufhebung der gebundenen Feststellungsentscheidung führt.
- 60 4. Die Revision hat auch insoweit keinen Erfolg, als es den Ausspruch zur Verfahrenseinstellung betrifft. Mit der behördlichen Feststellungspflicht nach § 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG korrespondiert ein entsprechender Aufhebungs- und Einstellungsanspruch der von einer materiell-rechtswidrigen Feststellung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG Betroffenen (4.1). Bei der gerichtlichen Aufhebung einer behördlichen Feststellung hat der Betroffene - jedenfalls dann, wenn diese erfolgt, weil die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist - auch ein Rechtsschutzbedürfnis dafür, dass die Ausländerbehörde das Verfahren ausdrücklich einstellt; § 44a VwGO steht dem nicht entgegen (4.2). Dieser Anspruch ist auf eine formlose Verfahrenshandlung gerichtet, die keinen Verwaltungsakt bildet, und ist daher mit einem Leistungs-, nicht einem Verpflichtungsbegehren zu verfolgen; insoweit ist der Entscheidungsausspruch des Oberverwaltungsgerichts klarzustellen (4.3).

- 61 4.1 § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG knüpft die Einstellung des Verfahrens an das Ergebnis der ausländerbehördlichen Prüfung, wenn diese ergibt, dass die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist. Diese Einstellungspflicht besteht bei einer rechtsschutzorientierten Auslegung jedenfalls auch dann, wenn eine ausländerbehördliche Feststellung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig aufgehoben wird, weil die zu prüfende Vaterschaftsanerkennung nicht i.S.d. § 1597a Abs. 1 BGB missbräuchlich ist. Der Gesetzgeber hat für die Einstellung des Verfahrens erkennbar auf die materiell-rechtliche Rechtslage abgestellt, nicht auf das - materiell-rechtswidrige - Ergebnis der erfolgreich angefochtenen ausländerbehördlichen Prüfung. Der behördlichen Pflicht zur Einstellung des Verfahrens entspricht ein Anspruch der vom Prüfungsverfahren Betroffenen auf dessen Einstellung. Er kann im Wege der Klagehäufung (§ 44 VwGO) mit dem Anfechtungsbegehren verbunden werden (vgl. auch § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO).
- 62 4.2 Der Kläger hat ein Rechtsschutzbedürfnis für die auf Verfahrenseinstellung gerichtete Klage. Die verwaltungsgerichtliche Aufhebung des Bescheides vom 20. April 2018 allein bewirkt nicht das Ende des systematisch vom einzelnen Verwaltungsverfahren zu unterscheidenden ausländerbehördlichen Prüfungsverfahrens nach § 85a Abs. 1 AufenthG, das (regelmäßig) durch die Mitteilung der beurkundenden Stelle eingeleitet wird, und beseitigt als solche nicht die Beurkundungssperre des § 1597a Abs. 3 BGB. Dies bewirkt erst die Verfahrenseinstellung; § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG dient insoweit auch der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Bezug auf die zeitliche Reichweite der Beurkundungssperre des § 1597a Abs. 3 BGB.
- 63 Der - hier überdies mit der Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid der Beklagten verbundenen, also nicht isoliert erhobenen - Klage steht § 44a Satz 1 VwGO nicht entgegen. § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG verselbständigt zudem die Einstellungsentscheidung bei Nichtvorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung insoweit, als bei rechtmäßigem behördlichem Handeln in Fällen nichtmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung keine anderweitige Sachentscheidung ergeht. Der auf Verfahrenseinstellung gerichteten Klage gebührte nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO Vorrang vor der anderweitig in Betracht

kommenden negativen Feststellungsklage, gerichtet auf die Feststellung, dass die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist.

- 64 4.3 Die ausländerbehördliche Einstellung des Verfahrens nach § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist der Sache nach das Gegenstück zur Aussetzungs- und Übermittlungsentscheidung nach § 1597a Abs. 2 BGB. Sie erfolgt als unselbständige Verfahrenshandlung, entgegen der - mit durchaus beachtlichen Gründen vertretenen - Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG). Der Gesetzgeber hat das Gegenstück zur (positiven) Feststellung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung (§ 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG) gerade nicht als (negative) Feststellung ausgestaltet. § 85a Abs. 3 Satz 2 AufenthG sieht bei der Verfahrenseinstellung auch in Bezug auf die Beteiligten lediglich eine "Mitteilung", nicht aber eine Bekanntgabe (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) vor; die Mitteilung ist auch nicht an die "Unanfechtbarkeit" der Verfahrensmitteilung gebunden. Der Wegfall der Beurkundungssperre (§ 1597a Abs. 3 BGB) ist Folge der Mitteilung, nicht Regelungsgegenstand der Verfahrenseinstellung; sie ermöglicht die Beurkundung einer für das Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung erforderlichen Erklärung, verpflichtet als solche die beurkundende Stelle aber nicht dazu, die Beurkundung vorzunehmen.
- 65 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Prof. Dr. Berlitz

Fricke

RiBVerwG Dr. Fleuß
ist wegen Urlaubs verhindert zu unterschreiben.
Prof. Dr. Berlitz

Dr. Rudolph

Böhm

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 5 000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG).

Prof. Dr. Berlit

Fricke

RiBVerwG Dr. Fleuß
ist wegen Urlaubs verhin-
dert zu unterschreiben.
Prof. Dr. Berlit